

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 309
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Ausgabe.

Wien, am 28. Oktober 1933.

Winterhilfe und andere Sorgen der Gemeinden. Vorsprache von Städtevertretern beim Finanzminister.

Heute vormittags empfing Bundesminister für Finanzen Dr. Buresch im Beisein des Ministerialrates Dr. Pfaundler eine von Vizebürgermeister Emmerling geführte Abordnung des Städtebundes, der folgende Herren angehörten: Die Bürgermeister Fischer (Innsbruck), Ing. Pichler (Klagenfurt), Stanics (Eisenstadt), Orenböck (Wiener Neustadt), Buger (St. Pölten) und Sichelrader (Steyr), die Vizebürgermeister Prof. Rückl und Schmid (Graz), Preiss (Salzburg), ferner Stadtrat Honey und Sekretär Riemer.

Die Städtevertreter haben dem Minister eine Reihe von Wünschen vorgetragen, die sich aus der derzeitigen Wirtschaftslage ergeben und deren Erfüllung die Gemeinden anstreben müssen, um ihre Haushalte und Fürsorgeleistungen aufrechterhalten zu können. An erster Stelle steht das Verlangen der Städtevertreter nach Bereitstellung eines Betrages aus Bundesmitteln für die Winterhilfe zumindest in der gleichen Höhe wie im Vorjahre und die Aufteilung dieses Betrages im Rahmen der Bestimmungen des vom Nationalrate im August 1932 beschlossenen Gesetzes, jedoch auf der Grundlage der Zahl der Arbeitslosen. Die Abordnung verlangte ferner die Einleitung einer Aktion zur Umwandlung kurzfristiger kommunaler Darlehen in solche mit längerer Laufzeit und die Herabsetzung des Zinsfußes für Gemeindedarlehen insbesondere bei den Sparkassen; die Befreiung der Gemeinden von den Beiträgen zur Kleinrentnerhilfe sowie die Befreiung von der Bezahlung der Dienstverleihungsgebühren, also hinsichtlich dieser Gebühren die Gleichstellung der Gemeindeangestellten mit den Bundesangestellten. Ferner stellten die Städtevertreter die Forderung nach Aufhebung des Bundespräzipiums, das ist jenes Betrages von 40 Millionen Schilling, der von den Ertragsanteilen an den Bundessteuern für den Bund zurückbehalten wird. Zwei weitere Wünsche der Abordnung betrafen die Sicherung einer Bundes- oder Ravagsubvention für die Theater in den Bundesländern über den Betrag von 100.000 Schilling, der im Budget des Bundes für das Jahr 1934 für diesen Zweck vorgesehen ist, hinaus, und eine baldige Entscheidung in der Angelegenheit jener Bundessmittelschulen, für die die betreffenden Gemeinden jetzt noch die Gebäudeerhaltung, Beheizung, Beleuchtung und andere Leistungen zu tragen haben.

Bundesminister Dr. Buresch äußerte sich ausführlich zu den einzelnen Punkten und versprach, die Wünsche im gegebenen Rahmen in Erwägung zu ziehen. Hinsichtlich der Winterhilfe war er in der Lage, der Abordnung mitzuteilen, dass im kommenden Winter Bundesmittel in der Höhe von 3½ Millionen Schilling zur Verfügung stehen werden. Davon wird ungefähr ein Drittel noch heuer zur Auszahlung gelangen, der Rest wird bis Mitte April 1934 zur Gänze ausgezahlt werden. Die Grundsätze der Verteilung dieser sowie anderer der Winterhilfeaktion der Bundesregierung zur Verfügung stehender Gelder erfolgt durch die vom Ministerrat damit betrauten Bundesminister Schmitz und Stockinger. Die Städtevertreter werden sich im Laufe der nächsten Woche mit den beiden Ministern in Verbindung setzen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 28. Oktober 1933

Die Aufhebung des Verzögerungszuschlages und die Gemeinde Wien.

Nach Zeitungsmeldungen hat die Bundesregierung eine Verordnung beschlossen, die die Einrichtung des Verzögerungszuschlages aufhebt und das Ausmass der Verzugszinsen für rückständige Landes- oder Gemeindeabgaben einheitlich mit sechs Prozent wie bei den Bundesabgaben festsetzt.

Die "Rathauskorrespondenz" teilt dazu mit: Die Anwendung der Verzugszinsenvorschriften des Bundes auf die Landes- und Gemeindeabgaben bedeutet für Wien keinerlei Neuerung, da hier auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen die Verzugszinsen stets nach den jeweiligen Bundesnormen berechnet wurden, während dies in manchen anderen Bundesländern nicht der Fall war.

Die Einrichtung des Verzögerungszuschlages besteht ausser in Wien noch in der Stadt Steyr. Der Verzögerungszuschlag beträgt in Wien derzeit zehn Prozent. Er wird aber nicht schon ^{dann} wirksam, wenn der Steuerschuldner die Abgabe nicht am Fälligkeitstermin bezahlt. Vielmehr hat der Schuldner **noch eine Nachfrist von fünf Tagen**. Erst wenn auch diese Frist verstrichen ist, ohne dass die Zahlung erfolgt oder ein Stundungs- oder Ratenansuchen eingebracht worden ist, tritt der Verzögerungszuschlag ein. Um den Verzögerungszuschlag zu vermeiden, war also nicht mehr notwendig, als dass der Steuerpflichtige für seine Steuerangelegenheiten **nur die gleiche Sorgfalt** aufwendete wie für sonstige Angelegenheiten. Wenn es dennoch in einer Anzahl von Fällen zum Verzögerungszuschlag kam, so hatte der Steuerschuldner dies seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Dass er in einem solchen Falle zu einer Mehrleistung verhalten wird, ist begründet und liegt auch im Interesse der pünktlichen Steuerzahler, da die Evidenzhaltung, Einmahnung und dergleichen eine grosse Mehrbelastung verursachen und den Personalaufwand der Gemeinde vergrössern.

Aber auch in den Fällen, in denen der Verzögerungszuschlag wirksam wurde, war seine Wirkung durch die schon seit langem geübte entgegenkommende Praxis der Wiener Abgabenberufungskommission, die den schwierigen Wirtschaftsverhältnissen Rechnung trägt, bei kleineren Säumnissen ^{ausserordentlich} gemildert. Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages werden nämlich von der Abgabenberufungskommission grundsätzlich so erledigt, dass bei Verzögerungen unter zehn Tagen die Herabsetzung auf das Ausmass der gesetzlichen Verzugszinsen, bei Verzögerungen von zehn bis zwanzig Tagen die Herabsetzung auf die Hälfte des Verzögerungszuschlages bewilligt wird. Diese Praxis bedeutet, dass der zehnpromzentige Verzögerungszuschlag sich tatsächlich erst bei Verzögerungen von mehr als zwanzig Tagen auswirkt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt.

Wien, am 28. Oktober 1933.

Einen Verzögerungszuschlag gibt es wohl nur in Wien und in Steyr; aber auch die anderen Länder und Gemeinden haben gleichwirkende Einrichtungen, wenn auch in anderer Form. So gelten vielfach Verzugszinsensätze in einer solchen Höhe, dass sich bei länger aushaftenden Rückständen sogar eine viel höhere Belastung ergibt als in Wien durch den Verzögerungszuschlag. Beispielsweise sind für Rückstände bei der steiermärkischen Fürsorgeabgabe die Zinsen mit zwei Prozent über der Bankrate festgesetzt; bei der Tiroler Lohnabgabe beträgt der Zinssatz zwölf Prozent, bei der Tiroler Energieabgabe sogar vierundzwanzig Prozent. In Kärnten und Vorarlberg gilt für Rückstände an Landes- und Gemeindeabgaben allgemein ein Verzugszinsensatz von zwölf Prozent. Aber auch bei der Kraftwagenabgabe, also einer Steuer des Bundes selbst, sind bei mehr als einmonatiger Säumnis die Verzugszinsen vom Beginn der Verzugszinspflicht an im doppelten Ausmass zu zahlen.

Ob die Aufhebung des Verzögerungszuschlages für die Gemeinde Wien eine finanzielle Einbusse bedeutet, kann nicht abgeschätzt werden, da die aus dem Verzögerungszuschlag erfließenden Einnahmen nur mehr minder zufällige waren. Die Massnahme der Bundesregierung bedeutet daher keinen neuen Eingriff in die Finanzen der Gemeinde Wien. Sie hat auch für den Steuerzahler im allgemeinen keine sonderliche Bedeutung. Wenn die glatte Beseitigung des Verzögerungszuschlages eine praktische Folge hat so höchsten die, dass nicht der Zahlungsunfähige, sondern der Zahlungsunwillige stärker geschützt sein wird. Ob es am Platze ist, gerade diese Leute besonders zu schützen, was der Masse der Steuerzahler nur zum Nachteil gereicht, kann dem Urteil der Oeffentlichkeit überlassen werden.